

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß § 11 BDSG

Zwischen

- im folgenden Auftraggeber genannt -

Firma:

Name:

Straße:

PLZ/Ort:

Und

- im folgenden Auftragnehmer genannt-

Panel 1 UG (haftungsbeschränkt)

Goethestraße 9

89160 Dornstadt

Vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Körner

Schliessen zur nachfolgenden Kundennummer _____

nachfolgenden Vertrag über die Verarbeitung von Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer:

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

- a) Gegenstand des Auftrags ist die Bereitstellung von Hosting Lösungen im Rahmen des mit dem Auftraggeber vereinbarten Umfangs.
- b) Gegenstand des Auftrags ist nicht die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber. Im Zuge der Leistung - erbringung des Auftragnehmers als zentraler IT Dienstleister im Bereich des Hostings, des Supports bzw. der Administration von Server Systemen des Auftraggebers, kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten jedoch nicht ausgeschlossen werden.
- c) Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) richtet sich nach der Dauer der Erbringung von Hosting-Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber. Der AuftraG endet, wenn der Auftraggeber keine Hosting- Leistungen des Auftragnehmers, entsprechend den Leistungsvereinbarungen/Angeboten der einzelnen Auftrags - bestätigungen für Hosting-Leistungen des Auftragnehmers, mehr in Anspruch nimmt.

2. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen

- a) Umfang, Art und Zweck der Zugriffsmöglichkeit des Auftraggebers auf Daten des Auftragnehmers ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen der einzelnen Auftragsbestätigungen des Auftraggebers für die Hosting-Leistungen. Zusammen gefasst entsteht die Zugriffsmöglichkeit:
- beim Hosting von Server-Systemen und dort betriebenen Anwendungen (Datenbank-, Backup -, Web-Server-Umgebung)
 - bei der technischen Administration der Server-Systeme
 - bei sonstigen Support-Tätigkeiten für sämtliche Server-Systeme (z.B. im Rahmen des proaktiven Monitorings)
 - im Rahmen der Betreuung, der von der Auftraggeberin betriebenen Firewall (Log-Files)
 - Zum Zwecke der Vertragserfüllung kann ein Zugriff des Auftraggebers, auf die unter aufgeführten Daten, nicht ausgeschlossen werden.

b) Art der Daten

Die von der Auftragstätigkeit betroffenen Datenkategorien von Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern und Beschäftigten der Auftraggeberin lauten wie folgt:

- Stammdaten
- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Vertragssteuerungsdaten
- Protokoll Daten
- Bankdaten

c) Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen:

Der Kreis der, durch den Umgang mit ihren Daten im Rahmen dieses Auftrags, Betroffenen umfasst:

- Kunden und potentielle Kunden des Auftraggebers (Endverbraucher)
- Beschäftigte, Lieferanten und Geschäftspartner des Auftraggebers

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen

- a) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Speicherbuchführung und gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. § 9 BDSG und unter 3.4 beschriebenen Maßnahmen.
- b) Die Parteien sind sich einig, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung unterliegen. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Er muss den Auftraggeber hierüber auf Anfrage informieren und sicherstellen, dass das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahme nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- c) Der Auftragnehmer hat auf Anforderung die Angaben nach § 4 g Abs. 2, Satz 1 BDSG dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- d) Der Auftragnehmer ermöglicht und unterstützt die Prüfung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen vor Beginn, sowie während der Verarbeitung durch den Auftraggeber. Hierzu gewährt Der Auftragnehmer Einblick in ein im Hinblick auf den Auftrag umfassendes und aktuelles Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept.
- e) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zur Einhaltung nach folgender technischer und organisatorischer Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind:
- f) Allgemeine Informationen des Rechenzentrums sowie Zutrittskontrolle
- TÜV zertifiziertes Rechenzentrum hochverfügbar Stufe 2 tekPlus, welches ebenso die Grundsätze und Anforderungen u.a. des BSI IT Grundschutz, BITKOM sowie der ISO 27001 und ISO 27002 beinhaltet.
 - Dieselbetriebener Stromgenerator für temporären Stromausfall.
 - Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) für Stromschwankungen
 - Verdeckte und Standortgetrennte Rechenzentren

- Alarmanlage mit Aufschaltung zum Wachschatz
 - Zutrittskontrollsystem/Schließsystem über Chipkarte
 - Zutritt von Dritten nur mit Voranmeldung
 - Protokollierung der Besuche
 - Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal
 - Videoüberwachung
 - Regelmäßige Kontrollgänge
 - Geräte zur Überwachung von Temperatur und Feuchtigkeit in den Serverräumen
 - Klimaanlage
 - Alarmmeldung bei unberechtigtem Zugang zum Rechenzentrum 80Gbit Außenanbindung ein hochleistungsfähiges, multi-redundantes Internet- Backbone
- g) Zugangskontrolle
Maßnahmen, mit denen die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen durch Unbefugte verhindert wird:
- Konkrete Verarbeitungsvorgänge sind dem Auftragnehmer nicht bekannt. Insofern muss der Auftraggeber durch softwaretechnische Gestaltung dafür Sorge tragen, dass die Benutzung der Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten nicht möglich ist
 - Zugang zum Serversystem des Auftraggebers nur mittels Username und Passwort bzw. SSH-Keys, welche den Zugriff nur von bestimmten IP's des Auftragnehmers erlauben
 - Eine Verbindung zum Server zwecks Wartung erfolgt ausschließlich direkt über die lokale Konsole oder über eine verschlüsselte Verbindung, z.B. SSH
 - Protokollierung der Logins und Kennwortfehleingabe
 - Besucher – und Zugangsprotokollieren
- h) Zugriffskontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt, gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
- Zugriff auf Server nicht möglich, da kein Sicht.- und Eingabegeräte angeschlossen sind.
 - Tägliche Datensicherung aller Kundendaten, verschlüsselt auf Backup Server untergebracht.
 - Regelmäßige Sicherheitsupdates und Security Überprüfung der Datenbestände
- i) Weitergabekontrolle
Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
- Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung.
 - Möglichkeiten zur verschlüsselten Datenübertragung werden im Umfang der Leistungsbeschreibung des Hauptauftrages zur Verfügung gestellt und genutzt. Die Weiterverarbeitung dieser Daten erfolgt immer verschlüsselt.
- j) Eingabekontrolle und Sicherheit
Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:
- Alle Daten werden verschlüsselt an das Datenverarbeitungssystem übertragen.
 - Die Daten werden vom Auftraggeber selbständig unter Angabe der Kundennummer bzw. nachprüfbarer persönlicher Daten z.B. Geburtsdatum in Verbindung des Namens, der Straße und des Domainnamens eingegeben.
 - Protokollierung des neuen Datensatzes
 - bei Unschlüssigkeit wird die Bestätigung der Geschäftsführung per Telefon oder E-Mail angefordert

k) Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

- Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.
- Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung
- Möglichkeiten zur verschlüsselten Datenübertragung werden im Umfang der Leistungsbeschreibung des Hauptauftrages zur Verfügung gestellt

l) Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Backup- und Recovery-Konzept mit monatlichen Vollbackup und inkrementellen Backup zur firmeninternen Eigensicherung.
- Jeder Kunden besitzt die Möglichkeit und hat die Pflicht in regelmäßigen Abstände eine Eigensicherung seiner und auf unseren Server befindlichen Daten durchzuführen. Wir bieten über unsere Admin Software die Möglichkeit manuelle oder automatische Backups in beliebigen Zeitabhängig zu erstellen, sowie diese
- auf externen Speichermitteln wie Cloud Storage bzw. FTP Speicher automatisch zu sichern oder manuell herunterzuladen. Unsere eigenen Backups sind eine Eigensicherung aber es wird bei einem Systemausfall keine Garantie auf vollständige Wiederherstellung gegeben.
- Sachkundiger Einsatz von Schutzprogrammen (Firewalls, Verschlüsselungsprogramm, SPAM-Filter). Einsatz von Festplattenspiegelung bei allen relevanten Servern.
- Daten werden physikalisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert. Die Datensicherung erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physikalisch getrennten Systemen.

m) Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

- Daten werden physikalisch oder logisch von anderen Daten getrennt gespeichert.
- Die Datensicherung erfolgt ebenfalls auf logisch und/oder physikalisch getrennten Systemen.

4. Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten

- a) Die Rechte der durch den Datenumgang bei dem Auftragnehmer betroffenen Personen insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Er ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuchen Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an die Auftraggeberin weiterzuleiten. Er ist nicht berechtigt, diese Ersuchen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbständig zu bescheiden.
- c) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Sperrung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

5. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle (§ 3 Abs. 7 BDSG) für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung obliegt allein dem Auftraggeber.
- b) Der Auftraggeber ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Betroffenenrechte sind gegenüber dem Auftraggeber wahrzunehmen. Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung

der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Ergebnis in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- c) Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen oder Weisungen in Textform (z.B. EMail) sind unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.
- d) Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen.
Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber ändern, wird der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform mitteilen.
- e) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- f) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach § 42a BDSG besteht, ist der Auftraggeber für die Erfüllung der Pflichten aus § 42a BDSG verantwortlich.

6. Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftraggeber hat bezogen auf diesen Auftrag insbesondere folgende Pflichten gemäß § 11 Abs. 4 BDSG:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß i.S.d. §4f BDSG ausüben kann. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftragnehmer auf Anforderung, zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme, mitgeteilt.
- b) Die Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend § 5 BDSG. Alle Personen, die auftragsgemäß auf die unter Punkt 2.2 aufgeführten Daten der Auftraggeberin zugreifen könnten, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten, sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden
- c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG und unter 3.4 beschriebenen Maßnahmen.
- d) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit einzuständige Behörde nach § 43, 44 BDSG bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- e) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.

7. Unterauftragsverhältnisse

- a) Der Auftraggeber ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer an sorgfältig ausgewählten Drittunternehmen Unteraufträge erteilt, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Bereiche Wartung und Installation der Rechenzentrumsinfrastruktur, Telekommunikationsdienstleistungen, Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer und Entsorgung von Datenträgern.
- b) Der Auftraggeber hat bei der Vergabe von Unteraufträgen die Anforderungen des § 9 BDSG zu beachten und die vertragliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie der in dieser Vereinbarung festgelegten Datenschutzerfordernung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber entsprechen.

8. Kontrollbefugnisse

- a) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

- b) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.
- c) Der Auftraggeber kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und Programme verlangen.
- d) Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist (3 Wochen) die Kontrolle im Sinne des Absatzes 7.1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht gestört werden.

9. Datengeheimnis

- a) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten für den Auftraggeber zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 5 BDSG verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.
- b) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG verpflichtet werden. Sofern der Auftragnehmer im Zusammenhang mit Leistungen für den Auftraggeber an der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirkt, ist er verpflichtet, die hieran beteiligten Beschäftigten schriftlich auf das Fernmeldegeheimnis i.S.d. § 88 TKG zu verpflichten.

10. Wahrung von Betroffenenrechten

- a) Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte allein verantwortlich.
- b) Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Auftraggebers treffen.
- c) Weisungen des Auftraggebers beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.

11. Geheimhaltungspflichten

- a) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen.
- b) Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

12. Vergütung

- a) Die Vergütung wird gesondert geregelt.

13. Vertragslaufzeit

- a) Die Vertragslaufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Sollten Leistungen auch nach Beendigung des Hauptvertrages erbracht werden, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch für diese Leistungen und solange die Kooperation dauert.

14. Schlussbestimmungen

- a) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.
- b) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- c) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- d) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht

Unterschriften:

X _____
Ort, Datum

X _____
Auftraggeber

Ort, Datum

Auftragnehmer

ÜbersichtweitererAuftragsverarbeiter nach Art. 29Abs. 2DSGVO

Weitere Auftragsverarbeitung

Panel1 UG (Haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Panel1“) verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag Ihrer Kunden. Im Zuge der Leistungserbringung gemäß dem zwischen dem Kunden und Panel1 geschlossenem Vertrag wurde eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen. Gemäß dieser Vereinbarung ist Panel1 berechtigt, personenbezogene Daten an weitere Dienstleister, auch in Drittländern zu übermitteln. Dabei wurden

mit den Unterauftragnehmern Regelungen getroffen, die mindestens den Anforderungen der zwischen dem Kunden und Agenda geschlossenen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung entsprechen.

1. Weitere Auftragsverarbeiter (interne Verwaltung)

Weitere Auftragsverarbeiter / Empfänger	Anschrift	Zweck
IP Projects	IP-Projects GmbH & Co. KG Am Vogelherd 14 D - 97295 Waldbrunn	Hosting
teamviewer GmbH	Jahnstraße 30 73037 Göppingen Deutschland	Support
myloc	myLoc managed IT AG Am Gatherhof 44 40472 Düsseldorf	Hosting
Starbuero	MWC - Mobile World Communications GmbH Schivelbeiner Str. 19 10439 Berlin	Sekretariat
mailchimp	MailChimp 675 Ponce de Leon Ave NE, Suite 5000 Atlanta, GA 30308 USA	E-Mail Newsletter
Steuerberater	Mießner & Schröder GmbH S T E U E R B E R A T U N G S G E S E L L S C H A F T W I R T S C H A F T S B E R A T U N G S G E S E L L S C H A F T Vorstadt 74 – 76, 55411 Bingen /Rhein	Steuereberater / Buchhaltung
Die-Jobexperten	Die Jobexperten GmbH Dr.-Gebauer-str.66 55411 Bingen am Rhein	Buchhaltung
Google LLC	1600 Amphitheatre Parkway Mountain View, CA 94043 USA	Analyse

